Dachverband der
autonomen Frauenberatungsstellen
NRW e.V.

Stellungnahme zum

Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2027 (Haushaltsgesetz 2027 – HHG 2027)“ (Drucksache 18/21000)
Anhörung des Haushalts- und Finanzausschusses am 05. November 2026

Der Dachverband der autonomen Frauenberatungsstellen NRW e. V. vertritt 53 autonome Frauenberatungsstellen in Nordrhein-Westfalen. Neben der allgemeinen Frauenberatung verfügen zahlreiche Mitgliedseinrichtungen über integrierte Fachberatungsstellen sowie Präventionsstellen gegen sexualisierte Gewalt. Das Aufgabenspektrum umfasst zudem pro-aktive Beratung nach § 34a PolG NRW sowie psychosoziale Prozessbegleitung. Die Beratungsstellen sind spezialisierte Fachberatungsstellen, die

- unabhängig und parteilich mit von geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt bedrohten und betroffenen Frauen und Mädchen arbeiten,
- Unterstützung unter Berücksichtigung der gesellschaftlichen Ursachen von Gewalt leisten,
- über umfangreiches Fachwissen und langjährige Praxiserfahrung verfügen,
- nach professionellen Qualitätsstandards und Ethikrichtlinien arbeiten,
- als Kooperationspartnerinnen von anderen Fachstellen, Behörden und Institutionen mit ihrer Expertise gefragt sind, z.B. bei der Gefährdungseinschätzung und Entwicklung von Schutzkonzepten,
- durch vielfältige Gremien-, Öffentlichkeits- und Vernetzungsarbeit vor Ort zum Schutz vor Gewalt beitragen, z.B. in den Runden Tischen gegen Gewalt.

Deutschland hat die Istanbul-Konvention[1] im Jahr 2017 ratifiziert. Daraus ergibt sich die staatliche Verpflichtung, ausreichend Schutzplätze und Beratungsangebote barrierefrei, flächendeckend und bedarfsgerecht zur Verfügung zu stellen und diese finanziell abzusichern.

[1] Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt: https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/menschenrechtsschutz/datenbanken/datenbank-deutschland-im-menschenrechtsschutzsystem?tx_lfprotectiondb_list%5Baction%5D=show&tx_lfprotectiondb_list%5Bcontroller%5D=Publication&tx_lfprotectiondb_list%5Bpublication%5D=416&cHash=2aee783997898e6c0ffd4acfb23e8849

Durch das Gewalthilfegesetz[2] (GewHG) wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2032 ein bundesweiter Rechtsanspruch auf Schutz und Hilfe für Frauen eingerichtet, die von geschlechtsspezifischer oder häuslicher Gewalt betroffen sind. Die Länder sind bereits ab dem 1. Januar 2027 dazu verpflichtet, bis 2032 ein flächendeckendes und bedarfsgerechtes Netz an Schutz- und Beratungsangeboten zu gewährleisten. Der Bund beteiligt sich an der Finanzierung des Hilfesystems, indem er den Ländern hierfür Mittel zur Verfügung stellt. Nach § 5 GewHG müssen diese Angebote ausreichend, niedrigschwellig und fachlich qualifiziert sein sowie in ihrer geografischen Verteilung dem tatsächlichen Bedarf entsprechen.

Die Ergebnisse der sogenannten Kienbaum-Ausgangsanalyse[3], die vom nordrhein-westfälischen Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration (MKJFGFI NRW) in Auftrag gegeben wurde, belegen, dass die bestehenden Strukturen den aktuellen Bedarfen nicht vollumfänglich gerecht werden und sich die strukturelle Diskrepanz angesichts der zukünftigen gesetzlichen Ansprüche weiter vergrößern wird. Diese regionalen Befunde stehen im Einklang mit dem bundesweiten Kienbaum-Kostenstudie,[4] der im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) erstellt wurde. Die Studie zeigt, dass zwischen den aktuellen Ausgaben und den für eine bedarfsgerechte Versorgung notwendigen Mitteln eine massive Finanzierungslücke klafft. Parallel dazu weist die GREVIO-Expertengruppe des Europarats in ihrem Bericht auf die unzureichende Umsetzung der Istanbul-Konvention in Deutschland hin,[5] insbesondere im Hinblick auf die mangelhafte Finanzierung spezialisierter Unterstützungsdienste.[6]

---

[2] Gesetz zur Sicherung des Zugangs zu Schutz und Beratung bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt (Gewalthilfegesetz - GewHG): https://www.gesetze-im-internet.de/gewhg/BJNR0390B0025.html

[3] Durchführung einer Ausgangsanalyse und Erstellung einer darauf aufbauenden Entwicklungsplanung gemäß § 8 Gewalthilfegesetz. Bericht zur Ausgangsanalyse (MKJFGFI NRW, 10.08.2026): https://www.mkjfgfi.nrw/system/files/media/document/file/mkjfgfi_ausgangsanalyse_gemaess_gewhg_finale_fassung.pdf

[4] Kostenstudie zum Hilfesystem für Betroffene von häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt (BFSFJ, 31.10.2023): https://www.bmbfsfj.bund.de/resource/blob/239950/ee45c3038e1c0947a1dca346697dc568/kostenstudie-hilfesystem-haeuslicher-geschlechtsspezifischer-gewalt-data.pdf

[5] Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt Erster Bericht des Expertenausschusses (GREVIO) zur Umsetzung der Übereinkommens des Europarats vom 11. Mai 2011 (Istanbul-Konvention) in Deutschland (BFSFJ, 07.10.2022) : https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/PDF/DB_Menschenrechtsschutz/Istanbul_Konvention/GREVIO_Staatenbericht_DEU_1_GREVIO_Bericht_2022.pdf

[6] Zur bedarfsgerechten Ausstattung von Frauenberatungsstellen mit adäquaten Personalressourcen siehe die Analyse des Bundesverbands Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe. Frauen gegen Gewalt e.V. (bff): Warum Fachberatungsstellen gegen geschlechtsspezifische Gewalt unverzichtbar sind – und was sie brauchen. STARK GEGEN GEWALT: https://www.frauen-gegen-gewalt.de/de/broschueren-und-buecher/stark-gegen-gewalt.html

Es wird deutlich, dass das derzeitige Angebot nicht ausreicht, um den im Gewalthilfegesetz verankerten Rechtsanspruch auf Schutz und Beratung flächendeckend zu garantieren. Dies betrifft insbesondere folgende Bereiche:

1. **Personelle und finanzielle Kapazitäten:** Um eine bedarfsgerechte Beratung und Begleitung zu gewährleisten sowie die notwendige Präventions-, Vernetzungs- und Öffentlichkeitsarbeit zu leisten, ist eine signifikante Aufstockung der Stellen und der damit verbundenen Personal- und Sachkosten unumgänglich. Dies gilt ebenso für die Beratung gemäß § 34a PolG NRW sowie die Arbeit mit Täter*innen.

2. **Systemische Barrieren für vulnerable Gruppen:** Eine zielgruppenspezifische und bedarfsgerechte Unterstützung ist derzeit nur lückenhaft gegeben. Es sind flächendeckende, barrierefreie und spezialisierte Beratungsangebote sowie qualifizierte und verlässliche Sprachmittlung notwendig. Ohne gezielte Investitionen in diesen Bereichen und in Fortbildungen zu spezifischen Gewaltformen bleiben Betroffene faktisch vom Hilfesystem ausgeschlossen.

3. **Digitale Infrastruktur und Datenschutz:** Die Modernisierung der technischen Ausstattung ist keine Option, sondern eine Voraussetzung für den Zugang zu Unterstützung. Die Beratungsarbeit erfordert eine leistungsfähige digitale Ausstattung sowie die Sicherstellung anonymer und datenschutzkonformer Kommunikationswege. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund der zunehmenden Verbreitung digitaler Gewaltformen (wie Cyberstalking oder digitaler sexualisierter Gewalt) essenziell. Die Beratung Betroffener dieser Gewaltformen erfordert nicht nur eine sichere technische Umgebung, auch spezifisches Fachwissen zur digitalen Gefahrenabwehr. Hierbei besteht somit nicht nur ein Hardware-Bedarf, sondern die Notwendigkeit einer fortlaufenden Qualifizierung der Mitarbeitenden, um den Sicherheitsstandards im Umgang mit hochsensiblen Daten als auch den komplexen Anforderungen bei digitaler Gewalt gerecht zu werden.

Daraus ergibt sich ein fundamentaler Handlungs- und Finanzierungsbedarf, den wir im Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2027 nicht erkennen können.

Damit das Gewalthilfegesetz wirksam greifen kann, braucht es eine transparente, nachhaltige und vor allem verbindliche Finanzierungsabsprache zwischen den Ländern und Kommunen. Nur so können der erforderliche Ausbau und die Bereitstellung eines bedarfsgerechten Hilfesystems auf Grundlage des Gewalthilfegesetzes und der völkerrechtlichen Verpflichtungen gelingen.

Im Rahmen des Treffens mit der Gleichstellungsministerin Verena Schäffer am 9. September zur Umsetzung des GewHG in NRW wurde mitgeteilt, dass ein Träger-

Eigenanteil weiterhin Bestandteil des Finanzierungsplans bleiben soll. Dies ist aus fachlicher Sicht inakzeptabel.

Wir fordern daher eine vollständige (100%-)Finanzierung der Maßnahmen zur Umsetzung des Gewalthilfegesetzes.

Die Bereitstellung von Schutz und Hilfe im Rahmen des GewHG ist keine freiwillige Leistung, sondern die Erfüllung einer gesetzlichen Pflichtaufgabe des Staates. Mit der Einführung eines bundesweiten Rechtsanspruchs auf Schutz und Beratung zum 1. Januar 2032 ist das Land NRW zwingend dazu verpflichtet, die notwendige Infrastruktur – insbesondere ausreichend Plätze und qualifiziertes Personal – bereitzustellen und zu finanzieren.

Ein Modell, das auf Träger-Eigenanteilen basiert, ist mit einem gesetzlichen Anspruch nicht vereinbar. Es würde dazu führen, dass die Qualität und Quantität der Hilfsangebote von der finanziellen Kapazität der jeweiligen Träger oder der kommunalen Haushaltslage abhängig wären. Dies würde eine soziale Selektion innerhalb des Hilfesystems riskieren und den staatlichen Sicherungsauftrag sowie die gesetzliche Gleichbehandlung der Betroffenen untergraben.

Um den gesetzlichen Vorgaben des GewHG und den völkerrechtlichen Verpflichtungen der Istanbul-Konvention gerecht zu werden, muss die Finanzierung vollumfänglich durch die öffentliche Hand sichergestellt werden.

Aysel Sırmasaç und Frederike Aurisch
(Für den Dachverband der autonomen Frauenberatungsstellen NRW e. V.)